

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

## **18. JULI 1966 – KOORDINIERTE GESETZE ÜBER DEN SPRACHENGEBRAUCH IN VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN**

---

### **Auszüge**

#### ALLGEMEINE HINWEISE

Die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wurden im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 2. August 1966 veröffentlicht und traten am selben Tag in Kraft. Die deutsche Übersetzung wurde im B.S. vom 19. Dezember 2000 veröffentlicht.

Unter der Rubrik „Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze“ werden Rechtstexte wiedergegeben auf denen das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie die Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse verweisen – insofern sind die entsprechenden Gesetze und Sondergesetze hier nur in dem Maße veröffentlicht, in dem sie für die Verständlichkeit unabdingbar sind.

Im Folgenden werden außer den Bestimmungen, auf die das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft verweist, auch die Bestimmungen wiedergegeben, die der Verständlichkeit der koordinierten Gesetze dienen.

#### **Die koordinierten Gesetze wurden in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:**

- Gesetz vom 26. Juli 1971 (B.S. 24.08.1971):  
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 23.07.1971;
- Gesetz vom 18. Juli 1991 (B.S. 26.07.1991):  
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 05.08.1991;

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

- Sondergesetz vom 16. Juli 1993 – Vollendung der föderalen Staatsstruktur und Vervollständigung der Wahlgesetzgebung der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 20.07.1993):  
Abänderung zu Art. 61, in Kraft am 01.01.1995;
- Gesetz vom 12. Juni 2002 (B.S. 12.10.2002):  
Abänderung zu Art. 61, in Kraft am 01.04.2001,
- Gesetz vom 21. April 2007 (B. S. vom 17.01.2008):  
Abänderung zu Art. 40.

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel in den koordinierten Ge- setzen	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 8 Nummern 1-2	Art. 55
Art. 15 §1	Art. 69
Art. 16	Art. 55
Art. 57-65bis	Art. 70

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

AUSZÜGE AUS DEN KOORDINIERTEN GESETZEN VOM 18. JULI  
1966

KAPITEL I – ANWENDUNGSBEREICH DER KOORDINIERTEN GE-  
SETZE

**Artikel 1** – §1 – Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden  
Anwendung:

1. auf zentralisierte und dezentralisierte öffentliche Dienste des Staates, der Provinzen[, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen]<sup>1</sup> und der Gemeinden, insofern sie hinsichtlich des Sprachengebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterstehen,
2. auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist,
3. auf Verwaltungsarbeiten, auf das Verwaltungspersonal und auf die Organisation der Dienststellen des Staatsrates und des Rechnungshofs [und auf die Enquetendienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste]<sup>2</sup>,
4. auf verwaltungsbezogene Handlungen der rechtsprechenden Gewalt, ihrer Mitarbeiter und der Schulbehörden,
5. auf Verrichtungen in Bezug auf die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen,
6. innerhalb der durch Artikel 52 festgelegten Grenzen auf Urkunden und Papiere von privaten Industrie-, Handels- und Finanzbetrieben.

§2 – Die verschiedenen Dienststellen mit einem bestimmten Zuständigkeitsgebiet der Verwaltungen, öffentlichen Dienste und Einrichtungen, die in §1 erwähnt sind, und die im selben Paragraphen angegebenen natürlichen Personen werden nachstehend "Dienststellen" genannt.

---

<sup>1</sup> abgeändert durch Art. 87 des Gesetzes vom 26. Juli 1971

<sup>2</sup> abgeändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 18. Juli 1991

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze über die Organisation der Dienststellen, das Personalstatut und die vom Personal erworbenen Rechte finden keine Anwendung auf die Personen, die in §1 Nr. 2 erwähnt sind, außer wenn diese der Amtsgewalt einer öffentlichen Behörde unterstehen.

KAPITEL II – SPRACHGEBIETE

**Art. 2** – Das Land umfasst vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das deutsche Sprachgebiet und Brüssel-Hauptstadt.

**Art. 5** – Das deutsche Sprachgebiet besteht aus den Gemeinden Eupen, Eynatten, Hauset, Hergenrath, Kelmis, Kettenis, Lontzen, Neu-Moresnet, Raeren, Walhorn, Amel, Büllingen, Bütgenbach, Crombach, Eisenborn, Heppenbach, Lommersweiler, Manderfeld, Meyerode, Recht, Reuland, Rocherath, St. Vith, Schönberg und Thommen.

**Art. 8** – In folgenden Gemeinden gilt eine Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten:

1. im Bezirk Verviers in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. im Bezirk Verviers in den Gemeinden Bellevaux-Ligneuville, Bevercé, Faymonville, Malmedy, Robertville und Weismes. Sie werden nachstehend „Malmedyer Gemeinden“ genannt,  
[...]

KAPITEL III – SPRACHENGEBRAUCH IN LOKALEN DIENSTSTELLEN

**Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 9** – Für die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze versteht man unter lokalen Dienststellen die Dienststellen im Sinne des Artikels 1 §2, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf mehr als eine Gemeinde erstreckt.

## **Abschnitt 2 – Französisches Sprachgebiet, niederländisches Sprachgebiet und deutsches Sprachgebiet**

**Art. 10** – Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache ihres Gebietes.

Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, können jedoch den Unterlagen, die sie an Dienststellen, denen sie unterstehen, und an Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt senden, eine Übersetzung beifügen, wenn sie dies für notwendig erachten.

Lokale Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

**Art. 11** – §1 – Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf.

In den Malmedyer Gemeinden werden diese Unterlagen jedoch in Französisch und in Deutsch aufgesetzt, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt.

§2 – In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

In den Sprachgrenzgemeinden werden sie in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Art. 11 §2 Absatz 2 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nummer 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. 03.12.1970)

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

§3 – Die Gemeinderäte der Touristikzentren können beschließen, dass die für Touristen bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen mindestens in drei Sprachen aufgesetzt werden.

Sie teilen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle innerhalb acht Tagen den Inhalt ihrer Beschlüsse mit.

§4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 und von §2 erfolgen Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen, oder gegebenenfalls in der Sprache der Übersetzung, die der Betreffende aufgrund von Artikel 13 zu erhalten wünschte.

**Art. 12** – Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen – Französisch oder Niederländisch – an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben.

**Art. 13** – §1 – Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in der Sprache ihres Gebietes auf.

Interesse habende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich kostenlos eine für richtig bescheinigte Übersetzung ins Französische, Niederländische bzw. Deutsche aushändigen lassen. Diese Übersetzung gilt als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift.

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Interesse habende richten den Übersetzungsantrag an den Gouverneur der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben, oder, wenn es sich um eine deutsche Übersetzung handelt, an den Gouverneur der Provinz Lüttich.

In Abweichung von Absatz 2 können Interesse habende in den Malmedyer Gemeinden oder in den Sprachengrenzgemeinden von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt:

- a) ins Deutsche, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist,
- b) ins Französische bzw. Niederländische, wenn die Dienststelle in einer Sprachengrenzgemeinde angesiedelt ist.

§2 – Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in Deutsch auf.

Interesse habende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt.

§3 – Gemeindeverwaltungen bedienen sich bei der Übertragung von Personenstandsurkunden der Sprache ihres Gebietes.

Wenn die Übertragung in einer anderen Sprache als der Sprache der Urkunde vorzunehmen ist:

1. beantragt die Gemeindeverwaltung, die die Urkunde von einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes erhält, die Übersetzung beim Gouverneur ihrer Provinz bzw. beim Gouverneur der Provinz Lüttich,
2. fügt die Gemeindeverwaltung einer Malmedyer Gemeinde, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes, einer Sprachengrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde, die die Urkunde absendet, selbst eine Übersetzung bei, außer wenn die Gemeinde, die die Urkunde



Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

erhält, gesetzlich befugt ist, diese Übersetzung anzufertigen. Wenn jedoch eine Urkunde aus einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde ins Deutsche oder eine Urkunde aus dem deutschen Sprachgebiet ins Niederländische übersetzt werden muss, wendet sich die Gemeindeverwaltung, die sie erhält, an den Gouverneur der Provinz Lüttich. Für die niederländische Übersetzung einer Urkunde aus einer Malmedyer Gemeinde wendet sich die Gemeinde, die diese Urkunde erhält und keiner besonderen Regelung untersteht, an den Gouverneur der Provinz, zu der sie gehört.<sup>4</sup>

**Art. 14** – §1 – Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen in der Sprache ihres Gebietes auf.

Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich eine Übersetzung unter den in Artikel 13 §1 vorgesehenen Bedingungen aushändigen lassen.

§2 – In Abweichung von §1 wird die Unterlage je nach Wunsch der Interessehabenden wie folgt aufgesetzt:

- a) in Französisch oder in Deutsch, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist,
- b) in Französisch oder in Niederländisch, wenn die Dienststelle in einer Sprachgrenzgemeinde angesiedelt ist.<sup>5</sup>

§3 – Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Interessehabenden in Deutsch oder in Französisch auf.

**Art. 15** – §1 – In den lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

---

<sup>4</sup> Art. 13 §3 Abs. 2 Nummer 2 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nummer 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970)

<sup>5</sup> Art. 14 §2 Buchstabe b) bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nummer 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970)



Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

se oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, besitzt. Diese der Stelle entsprechenden Kenntnisse werden durch eine Prüfung nachgewiesen.

§3 – In den Malmedyer Gemeinden und in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die Dienststellen so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann.

**Art. 16** – In den Gemeinden Baelen, Gemmenich, Henri-Chapelle, Hombourg, Membach, Montzen, Moresnet, Sippenaeken und Welkenraedt (Bezirk Verviers) kann der König nach Anhörung der Gemeinderäte unter Berücksichtigung der von der Bevölkerung gesprochenen Sprache und der verwaltungsgemäßen Notwendigkeiten eine Abweichung von den Artikeln 11-15 gewähren.

Die vom König gefassten Erlasse müssen spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt werden.

#### KAPITEL IV – SPRACHENGEBRAUCH IN REGIONALEN DIENSTSTELLEN

**Art. 34** – §1– Vorliegender Paragraph findet Anwendung:

- a) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,
- b) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt.

Auf diese Weise definierte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache des Gebietes, in dem sie angesiedelt sind. In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Amtsbereichs bedienen sie sich der in den Innendiensten dieser Dienststellen benutzten Sprache.

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Sie setzen die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind. Wenn eine regionale Dienststelle jedoch in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung angesiedelt ist, hat die Öffentlichkeit der in diesem Amtsbereich gelegenen Gemeinden, für die eine andere Sprachenregelung oder eine besondere Sprachenregelung gilt, hinsichtlich der unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt sind. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit ergehen, werden in der oder den Sprachen aufgesetzt, die diesen Dienststellen für Unterlagen gleicher Art auferlegt sind.

Die oben erwähnten regionalen Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betroffenen wohnen, vorgeschrieben ist.

Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen werden in der Sprache aufgesetzt, deren sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, bedienen müssen. Wenn der Betroffene aufgrund dieser Bestimmung die Sprache nicht wählen darf, kann er sich unter den in Artikel 13 §1 vorgesehenen Bedingungen eine Übersetzung der Unterlage aushändigen lassen, sofern er die Notwendigkeit nachweist.

§2 – Die in Artikel 35 §1 vorgesehene Sprachenregelung findet Anwendung auf regionale Dienststellen, deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen und des niederländischen Sprachgebietes erstreckt. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde, in dem die regionale Dienststelle ihren Sitz hat, als Teil des Amtsbereichs angesehen.

**Art. 36 – §1** – Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, bedienen sich in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, je nach fol-

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

genden Unterscheidungen der französischen oder der niederländischen Sprache:

1. für auf das französische oder niederländische Sprachgebiet begrenzte oder begrenzbare Angelegenheiten: der Sprache dieses Gebietes,
2. für Angelegenheiten, die sich auf ein Personalmitglied beziehen: der Sprache, in der dieses seine Zulassungsprüfung abgelegt hat, oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der er aufgrund der Sprache angehört, in der er sein Studium absolviert hat, so wie es aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht,
3. für alle anderen Angelegenheiten: der Sprache des Gebietes, in dem die betreffende Dienststelle angesiedelt ist.

In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs bedienen sie sich der Sprache des Gebietes, in dem die lokale Dienststelle angesiedelt ist.

Hinsichtlich der für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und für die Aufsetzung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen unterstehen sie Artikel 34 §1.

§2 – Wenn nötig bestimmt der König die Sprachenregelung für regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmedyer Gemeinde oder im deutschen Sprachgebiet liegt, wobei Er sich auf die Grundsätze von §1 stützt.

KAPITEL V – SPRACHENGEBRAUCH IN DIENSTSTELLEN, DEREN TÄTIGKEITSBEREICH SICH AUF DAS GANZE LAND ERSTRECKT

**Abschnitt 1 – Zentrale Dienststellen**

**Art. 39** – §1 – Zentrale Dienststellen verfahren in ihren Innendienstleistungen und in ihren Beziehungen mit regionalen und lokalen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt gemäß Artikel 17 §1, wobei die Sprachrolle ausschlaggebend ist für die Untersuchung der unter Buchstabe A) Nr. 5 und 6 und Buchstabe B) Nr. 1 und 3 der besagten Bestimmung erwähnten Angelegenheiten.

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

§2 – Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit lokalen und regionalen Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes.

Sie bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

§3 – Anweisungen für das Personal und für den Innendienst bestimmte Formulare und Drucksachen werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

**Art. 40** – Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die vorliegenden koordinierten Gesetze diesbezüglich auferlegt wird. Gleiches gilt für Formulare, die sie der Öffentlichkeit auf dem gleichen Wege zur Verfügung stellen.

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt. Gleiches gilt für Formulare, die sie selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. [Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.]<sup>6</sup> Wenn nötig werden Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

## **Abschnitt 2 – Ausführungsdienststellen**

[...]

### Unterabschnitt 3 – Im Ausland angesiedelte Dienststellen

**Art. 47** – §1 – Im Ausland angesiedelte Dienststellen unterstehen für die interne Untersuchung von auf Belgien begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten und für Berichte, die sie diesbezüglich an zentrale Dienststellen senden, den gleichen Regeln wie diese

---

<sup>6</sup> abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2007

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

zentralen Dienststellen. In den anderen Fällen bedienen sich die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beamten der Sprache der Rolle, der sie angehören.

§2 – Die oben erwähnten Dienststellen setzen die für die belgische Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch, in Niederländisch und gegebenenfalls ebenfalls in Deutsch auf.

§3 – Sie korrespondieren mit belgischen Privatpersonen in der Sprache, die diese benutzt haben.

§4 – Sie setzen die für belgische Staatsangehörige bestimmten Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache auf, deren Gebrauch diese Personen beantragen.

§5 – Dienststellen, die im Ausland angesiedelt sind, werden so organisiert, dass die voranstehenden Bestimmungen angewandt werden können und die belgische Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der niederländischen Sprache bedienen kann.

[...]

## KAPITEL VII – SANKTIONEN

**Art. 57** – Träger der öffentlichen Gewalt und Beamte, die die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze durch Anordnungen oder Handlungen umgehen oder wirkungslos zu machen versuchen, werden mit Disziplinarmaßnahmen bestraft.

Wenn es sich um Bedienstete von Provinzen, Gemeinden oder anderen dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen handelt und wenn die Behörden, die ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnis besitzen, es versäumen, ihnen eine im Verhältnis zur Schwere der begangenen Taten stehende Sanktion aufzuerlegen, kann der König selbst die Befugnis dieser Behörden, eine Entfernung aus dem Dienst, eine zeitweilige Amtsenthebung oder eine Disziplinarstrafe auszusprechen, wahrnehmen; der Gouverneur besitzt diese gleiche Befugnis gegenüber Bediensteten von Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern und von de-

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

zentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen, die im kommunalen Rahmen in diesen Gemeinden tätig sind.

**Art. 58** – Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze verstoßen, sind nichtig.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 61 §4 Absatz 3 wird die Nichtigkeit dieser Akte oder Verordnungen auf Antrag jedes Interesse habenden hin festgestellt, und zwar entweder von der Behörde, von der diese Akte oder Verordnungen ausgehen, oder, je nach Fall und dem Rangverhältnis der jeweiligen Befugnisse nach, von der Aufsichtsbehörde, den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat.

Akte oder Verordnungen, deren Nichtigkeit auf diese Weise wegen Formfehlers festgestellt wird, werden von der Behörde, von der sie ausgehen, durch Urkunden in vorschriftsmäßiger Form ersetzt; diese Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Akte und Verordnungen, deren Nichtigkeit wegen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Inhalts festgestellt wird, unterbrechen die Verjährung und die bei Strafe des Verfalls für Streitverfahren und Verwaltungsverfahren festgelegten Fristen.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Akten und Verordnungen, die in vorliegendem Artikel erwähnt sind, verjährt in fünf Jahren.

**Art. 59** – Wenn festgestellt wird, dass Urkunden oder Papiere in einer Form aufgesetzt wurden, durch die gegen die Bestimmungen von Artikel 52 verstoßen wird, werden sie entweder aus eigener Initiative oder auf Anordnung der zuständigen Dienststelle, der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Rechtsprechungsorgan von den betreffenden privaten Industrie-, Handels- oder Finanzbetrieben durch Urkunden oder Papiere in vorschriftsmäßiger Form ersetzt.

Sollte dieser Anordnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Folge geleistet werden, so kann die oben erwähnte Behörde, die oben erwähnte Dienststelle oder das oben erwähnte Rechtsprechungsorgan oder ein Interesse habender einen Antrag an den



Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Friedensrichter stellen, der anordnet, dass diesen Urkunden oder Papieren eine Übersetzung beigefügt wird, die auf Kosten des betreffenden Betriebs von einem vom Friedensrichter bestimmten vereidigten Übersetzer angefertigt wird.

Diese Ersetzung der Urkunden und Papiere wird am Datum der ersetzten Unterlage wirksam.

## KAPITEL VIII – AUFSICHT

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Aufsicht**

**Art. 60** – §1 – Es wird eine Ständige Kommission für Sprachenkontrolle eingesetzt, die damit beauftragt ist, die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze zu überwachen.

§2 – Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die vom König für einen Zeitraum von vier Jahren unter den vom französischen, vom niederländischen und vom deutschen Kulturrat vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden; der französische und der niederländische Kulturrat schlagen jeweils für fünf der zu vergebenden Mandate, der deutsche Kulturrat für ein Mandat Kandidaten vor. Unter diesen Kandidaten ernennt der König außerdem elf Ersatzmitglieder.

Die Eigenschaft als Mitglied der Kommission ist nicht mit der Ausübung irgendeines politischen Mandats vereinbar.

Ernennungsvorschläge erfolgen auf Listen mit je drei Kandidaten.

Es dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die während der Dauer des zu verleihenden Mandats die durch Artikel 1 §1 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 die Zivil- und Kirchenpensionen festgelegte Altersgrenze nicht überschreiten.

In Erwartung der Einsetzung der neuen Kulturräte durch das Gesetz werden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Vorschläge von der Abgeordnetenversammlung vorgenommen.

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

§3 – Die Abgeordnetenkammer bestimmt den Präsidenten der Kommission. Dieser Präsident muss die französische und die niederländische Sprache beherrschen.

§4 – Der König legt das Statut der Kommission und das ihres Präsidenten fest.

Der Kommission stehen Staatsbedienstete bei, die ihr von der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

§5 – Die für die Arbeit der Kommission erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan des Ministeriums des Innern eingetragen.

**Art. 61** – §1 – Die Kommission bringt der Regierung bei der Ausübung ihres Auftrags alle Anregungen und Bemerkungen zur Kenntnis, deren Mitteilung sie infolge ihrer Feststellungen für notwendig erachtet.

§2 – Die Minister befragen die Kommission über alle Angelegenheiten allgemeiner Art, die sich auf die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze beziehen. Wenn die verlangte Stellungnahme nicht innerhalb von fünfundvierzig Tagen abgegeben wird, fasst der betreffende Minister den Minister des Innern mit der Angelegenheit, der an die Stelle der Kommission tritt.

§3 – Die Kommission nimmt mit den zuständigen Behörden Kontakt auf, um Untersuchungen in deren Dienststellen durchzuführen.

Diese Behörden teilen ihr mit, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird.

§4 – Die Kommission darf alle Feststellungen vor Ort machen, sich alle Unterlagen und Auskünfte mitteilen lassen, die sie für die Untersuchung der Angelegenheiten für erforderlich hält, und alle betroffenen Personen anhören.

Sie ist befugt, eine Kontrolle über die im Rahmen der vorliegenden koordinierten Gesetze mit oder ohne Beteiligung des Ständigen

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Anwerbungssekretärs organisierten Prüfungen auszuüben und Beobachter dorthin entsenden.

Sie beantragt bei den zuständigen Behörden oder Rechtsprechungsorganen die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, -verordnungen und -unterlagen und von Ernennungen, Beförderungen und Benennungen, die gegen die vorliegenden koordinierten Gesetze oder gegen Königliche Erlasse, die sich darauf beziehen, verstoßen. Eventuell anfallende Kosten werden von der Registrierungs- und Domänenverwaltung vorgestreckt und als Ausgaben zulasten des Haushalts des Ministeriums des Innern gebucht.

[Außerdem muss sie die Übereinstimmung des Prüfungsinhalts mit der Art der Funktion oder Aufgabe beurteilen, die der Funktionsinhaber ausübt oder ausüben wird und für die die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden. Zu diesem Zweck lässt sie sich von einem Vertreter jeder der zu diesem Zweck zugelassenen Vereinigungen beistehen, deren Vereinigungszweck die Verteidigung der Rechte ihrer Mitglieder im Bereich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten ist. Im Hinblick auf diese Beurteilung organisiert sie eine Bewertung im Wege von Stichproben. Die Bewertungsergebnisse werden in dem in Artikel 62 Absatz 2 erwähnten ausführlichen Bericht vermerkt. In dieser Hinsicht kann die Kommission die erforderlichen Empfehlungen machen.]<sup>7</sup>

§5 – Die Kommission wird in zwei Abteilungen aufgeteilt: eine französische Abteilung und eine niederländische Abteilung.

Die französische Abteilung ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französischen Sprachgebiets begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten. Die niederländische Abteilung ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen Sprachgebiets begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten.

---

<sup>7</sup> eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2002

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

Alle anderen Angelegenheiten einschließlich derer, die sich auf den Schutz der Minderheiten beziehen, gehören zum Zuständigkeitsbereich der beiden vereinigten Abteilungen.

Das deutschsprachige Mitglied wird nur für Angelegenheiten, die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets oder Malmedyer Gemeinden betreffen, eingeladen.

§6 – Wenn die Kommission hundertachtzig Tage nach Empfang einer Klage keine Stellungnahme abgegeben hat, wird die Angelegenheit vom Minister des Innern an sich gezogen. Dieser entscheidet innerhalb dreißig Tagen.

[§7 – Außerdem können Privatpersonen, die in einer der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gemeinden wohnhaft sind, bei der Kommission Klage einreichen hinsichtlich der Sprache, deren die Verwaltungsbehörden sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und der Öffentlichkeit bedienen, sofern sie ein Interesse nachweisen und es Folgendes betrifft:

- a) für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, einschließlich der Mitteilungen über den Personenstand,
- b) für Touristen bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen,
- c) Beziehungen mit Privatpersonen, einschließlich der Antworten an Privatpersonen,
- d) Urkunden in Bezug auf Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- e) Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- f) Diplome, Studienbescheinigungen und -zeugnisse,
- g) Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse.

Die Kommission gibt eine Stellungnahme innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang einer Klage ab.

Die Kommission kann ihrer Stellungnahme gegebenenfalls eine Aufforderung an die betreffende Behörde beifügen, in der diese Behörde ersucht wird, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist entweder die Nichtigkeit des Akts festzustellen oder erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.

Die Stellungnahme und die eventuelle Aufforderung werden dem Kläger und der Behörde, gegen die die Klage eingereicht worden ist, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und auf jeden Fall dem Minister des Innern zugestellt.

Sollte die betreffende Behörde dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist nachkommen, kann die Kommission unbeschadet des §4 Absatz 3 anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden. Sie kann die Kosten, die durch die getroffenen Maßnahmen entstehen, von der betreffenden Behörde zurückfordern.]<sup>8</sup>

[§8]<sup>9</sup> – *betrifft die Klagen von Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt haben.*

**Art. 62** – Die Kommission unterbreitet der Regierung jedes Jahr im Laufe des Monats März einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Dieser ausführliche Bericht wird den Mitgliedern der Gesetzgebenden Kammern übergeben.

Der Minister des Innern teilt den Gesetzgebenden Kammern in einem Zusatzbericht mit, wie die Angelegenheiten, in denen er in Anwendung von Artikel 61 §§2 und 6 an die Stelle der Kommission getreten ist, behandelt worden sind.

## **Abschnitt 2 – Besondere Aufsichtsorgane**

**Art. 63** – *betrifft die Bezeichnung und die Befugnisse des Bezirkskommissars für den Bezirk Mouscron*

---

<sup>8</sup> eingefügt durch Art. 123 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

<sup>9</sup> eingefügt durch Art. 346 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Koordinierte Gesetze 18.07.1966  
Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

**Art. 64** – *betrifft die Bezeichnung und die Befugnisse des beigeordneten Bezirkskommissars für die Gemeinde Fourons-Voeren*

[**Art. 65**]<sup>10</sup> – *betrifft die Befugnisse des Kommissars der Regierung und Vize-Gouverneurs für den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt*

[**Art. 65bis**]<sup>11</sup> – *betrifft die Befugnisse des Kommissars der Regierung und des beigeordneten Gouverneurs für die Provinz Flämisch-Brabant (insbesondere die Brüsseler Randgemeinden)*

---

<sup>10</sup> ersetzt durch Art. 347 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1994

<sup>11</sup> eingefügt durch Art. 124 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993